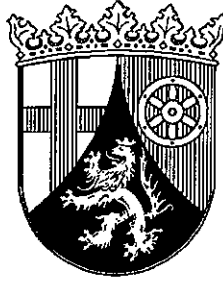


3 K 640/06.MZ



# VERWALTUNGSGERICHT MAINZ

## URTEIL IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n      Asylrechts (Iran)

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Mainz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15. Juli 2008, an der teilgenommen haben

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Dany  
Richter am Verwaltungsgericht Meyer-Grünow  
Richter am Verwaltungsgericht Ermlich  
ehrenamtliche Richterin Friseurmeisterin Bittner  
ehrenamtlicher Richter Landwirt i.R. von Braunschweig

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 14. Juli 2006 verpflichtet festzustellen, dass in Bezug auf die Klägerin ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 5 AufenthG vorliegt.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Klägerin und die Beklagte tragen die Kosten des Verfahrens je zur Hälfte.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar

### **Tatbestand**

Die am \_\_\_\_\_ geborene Klägerin, eine iranische Staatsangehörige, beantragte erstmals am 19. Januar 2004 die Gewährung von Asyl.

Zur Begründung ihres Asylantrages machte sie geltend, dass sie von ihrem Ehemann, einem einflussreichen Theologen, beim Ehebruch entdeckt worden sei, weshalb sie befürchte bei einer Rückkehr mit der Todesstrafe belegt zu werden.

Der Antrag wurde mit Bescheid vom 26. November 2004 abgelehnt und es wurde festgestellt, dass weder die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 Ausländergesetz - AuslG - noch des § 53 AuslG vorliegen. Außerdem wurde der Klägerin die Abschiebung in den Iran angedroht.

Im Rahmen des anschließenden Klageverfahrens legte sie eine Bestätigung des vom 09. Mai 2005 vor, wonach die Klägerin konvertiert sei und die Gemeinde regelmäßig besuche. Die Klägerin gab weiter an, sie werde im Juli 2005 getauft.

Durch Urteil vom 08. Juni 2005 wurde die Klage abgewiesen (7 K 1179/04.MZ). Innerhalb des Verfahrens auf Zulassung der Berufung legte sie beim Oberverwaltungsgericht eine Mitgliedsbescheinigung des NID e.V. vom 22. Mai 2005 sowie eine Bestätigung des NID e. V. vom 02. August 2005 über eine Teilnahme an einer Demonstration vom 17. Juni 2005 vor dem iranischen Generalkonsulat Frankfurt/M. vor.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung wurde durch Beschluss des Oberverwaltungsgerichts vom 13. September 2005 (7 A 10875/05.OVG) abgelehnt.

Mit Schreiben vom 29. September 2005 stellte die Klägerin einen Asylfolgeantrag, den sie mit ihren Aktivitäten innerhalb des

und der Teilnahme an weiteren Demonstrationen des NID e.V. in Frankfurt/M. begründete. Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass die Klägerin an einer reaktiven Depression leide und sich deshalb vom in stationärer Behandlung des Universitätsklinikums in be- funden habe. Sie befinde sich weiterhin in Behandlung bei Dr. med.

Mit Bescheid vom 12. Oktober 2005 wurde der Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens und der Antrag auf Abänderung der Feststellung zu § 53 AuslG abgelehnt.

Die Klage wurde durch Urteil vom 28. März 2006 (3 K 754/05.MZ) abgewiesen.

Mit Schreiben vom 07. Juli 2006 stellte die Klägerin einen weiteren Asylfolgeantrag. Zur Begründung gab sie an: Sie sei ausweislich des vorgelegten Taufscheins

am 2006 getauft worden. Sie nehme weiterhin regelmäßig an den Veranstaltungen und Aktivitäten des teil. In Verbindung mit ihren politischen Aktivitäten und dem Vorwurf des Ehebruchs bestehe eine asylrechtliche Relevanz besonderer Art. Sie sei auch missionierend tätig, was mehrere Zeugen bestätigen könnten.

Mit Bescheid vom 14. Juli 2006 wurde der Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens abgelehnt. Außerdem wurde der Antrag auf Abänderung des nach altem Recht ergangenen ablehnenden Bescheides vom 26. November 2004 bezüglich der Feststellungen zu § 53 Abs. 1 bis 6 AuslG abgelehnt.

Der Bescheid wurde am 28. Juli 2006 als Einschreiben zur Post gegeben.

Die Klägerin hat mit am 07. August 2006 eingegangenen Schreiben Klage erhoben.

Sie hat Bestätigungen des NID e.V. vom 25. Februar 2006 bezüglich ihrer Mitgliedschaft und der Teilnahme an einer Demonstration am 11. Februar 2006 in Frankfurt/M vorgelegt. Außerdem hat sie geltend gemacht, am 05. März 2006 an einer Veranstaltung gegen die „Anti-Frauengesetze“ teilgenommen zu haben und Flugblätter verteilt zu haben. Ferner hat sie angegeben, sich an missionarischen Aktivitäten etwa in der Form von Bücherständen zu beteiligen. Sie nehme regelmäßig an den Gottesdiensten und Sitzungen des teil.

Dem einstweiligen Rechtsschutzantrag hat die Kammer mit Beschluss vom 31. August 2006 (3 L 641/06.MZ) entsprochen, weil der Übertritt der Klägerin zum Christentum im Hinblick auf die veränderte Lage im Iran möglicherweise ein Abschiebungshindernis nach §60 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz -AufenthG- darstelle. Es bestehe die Befürchtung, dass der Kern der Religionsfreiheit, nämlich die Religionsausübung im häuslich-privaten Bereich und die Möglichkeit zum religiösen

Bekenntnis im nachbarlich-kommunikativen Bereich möglicherweise im Iran nicht mehr gewährleistet sei.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid vom 14. Juli 2006 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 - 5 und 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Gericht hat Beweis erhoben über die Lage freikirchlich-evangelikaler Christen im Iran seit dem Amtsantritt des Präsidenten Ahmadinejad durch Einholung von Auskünften des Auswärtigen Amtes (Auskunft vom 31. Oktober 2007), des Gutachters Uwe Brocks (Gutachten vom 14. Januar 2008), des Kompetenzzentrums Orient-Okzident Mainz (Auskunft vom 29. Februar 2008) sowie von amnesty international (Auskunft vom 07. Juli 2008).

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der Bundesamtsakten, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren, Bezug genommen.

Im Übrigen wird auf die dem Gericht vorliegenden Erkenntnisquellen und über die Lage im Iran hingewiesen.

### Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist mit ihrem Hauptantrag unbegründet, hingegen mit dem Hilfsantrag, festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet -AufenthG- vom 30. Juli 2004 (BGBl. 1, S. 1950 ff.) besteht, begründet.

Die Klägerin hat keinen Anspruch darauf, dass die Beklagte feststellt, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG erfüllt sind.

Gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ist nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags hinsichtlich eines erneuten Asylantrags (Folgeantrag) ein weiteres Verfahren nur dann durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Absätze 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes - VwVfG - vorliegen; insbesondere muss einer der Wiederaufgreifensgründe des § 51 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 VwVfG gegeben sein. Danach ist ein Wiederaufgreifen möglich, wenn sich die der ersten Asyablehnung zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zu Gunsten des Klägers geändert hat (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG), wenn neue Beweismittel vorliegen, die eine ihm günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG), oder wenn Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 ZPO ersichtlich sind (§ 51 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG). Das Verwaltungsgericht kann aber nur die vom Kläger selbst geltend gemachten Gründe für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens der Prüfung des Folgeantrags zugrunde legen. Denn das Erfordernis der Antragstellung und deren Fristgebundenheit nach § 51 Abs. 1, Abs. 3 VwVfG hat zur Folge, dass ein Antragsteller die seiner Ansicht nach vorliegenden Voraussetzungen für einen Anspruch auf Wiederaufgreifen des Verfahrens selbst vortragen muss (vgl. BVerwG, Urteil vom 30. August 1988 - 9 C 47.87 -, NVwZ 1989, 161,162).



-A 2 S 571/05- in AuAS 2006, 175; OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 04. April 2007 - 6 A 11569/06.OVG -).

Dennoch kommt eine günstigere Entscheidung zu § 60 Abs. 1 AufenthG aufgrund dieser nachträglichen Rechtsänderung nicht in Betracht. § 28 Abs. 2 AsylVfG. In der durch Gesetz vom 19. August 2007 (BGBl. I S.1270) geregelten Fassung steht einer Berücksichtigung des von der Klägerin im Bundesgebiet unternommenen Glaubenswechsels und ihrer damit im Zusammenhang stehenden auch nach Abschluss des ersten Folgeverfahrens weiter geführten Aktivitäten entgegen.

Gemäß § 28 Abs. 2 AsylVfG kann einem Ausländer, der nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines Asylantrags erneut einen Asylantrag stellt und der diesen auf Umstände stützt, die er nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung seines früheren Antrags selbst geschaffen hat (subjektive Nachfluchtgründe) in einem Folgeverfahren in der Regel die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt werden. Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz (Urteil vom 29. August 2007 -1 A 10074/06.OVG -) ist §28 Abs. 2 AsylVfG in seiner nunmehr geltenden Fassung sowohl mit der Genfer Flüchtlingskonvention als auch mit der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (Qualifikationsrichtlinie) vereinbar. Allerdings ist, worauf das Oberverwaltungsgericht ausdrücklich hingewiesen hat, höchstrichterlich nicht geklärt, an welche Ausnahmesituationen der Gesetzgeber im Rahmen des § 28 Abs. 2 AsylVfG gedacht hat und ob er den von ihm nicht ausgeschlossenen Ausnahmefall auf bestimmte, abschließend festlegbare Situationen hat beschränken wollen.

Nach der genannten Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz kann die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in einem Asylfolgeverfahren (gemäß § 28 Abs. 2 AsylVfG n. F.) ausnahmsweise auch dann in Betracht kommen, wenn die konkreten Umstände des Einzelfalles die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass die von dem Ausländer nach der Rücknahme oder der unanfechtbaren Ablehnung seines Asylantrags selbst geschaffenen Umstände, sofern sie nicht Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsland bestehenden



Überzeugung oder Ausrichtung sind, auf einer ernsthaften inneren Überzeugung beruhen und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Ausländer die von ihm entfalteten Aktivitäten einzig und allein hauptsächlich aufgenommen hat, um die für die Zuerkennung des begehrten Schutzstatus erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Die Kammer hat allerdings Bedenken, dieser weitgehenden Auffassung zu folgen. Die grundsätzliche Zurückhaltung bei der Anerkennung subjektiver Nachfluchtgründe ist von der Erwägung getragen, dass sich ein Ausländer bei Fehlen des Kausalzusammenhangs Verfolgung/Flucht/Asyl nicht durch eine „risikolose Verfolgungsprovokation vom gesicherten Ort aus“ ein grundrechtlich verbürgtes Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland selbst erzwingen können soll (vgl. hierzu BVerfG, Beschluss vom 26. November 1986 -2 BvR 1058/85- ,BVerfGE 74, 51). Die Kammer sieht von daher in Bezug auf die Klägerin, deren Ausreise aus dem Iran auch nicht ansatzweise religiös motiviert war, keine ausreichenden Anhaltspunkte für gegeben an, die die Annahme eines Ausnahmefalles rechtfertigen könnten.

Soweit es sich um die von der Klägerin im Bundesgebiet entfalteten exilpolitischen Aktivitäten im Rahmen ihrer Mitgliedschaft beim NID handelt, unterfallen diese ebenfalls als subjektive Nachfluchtgründe dem Anwendungsbereich des § 28 Abs. 2 AsylVfG. Nach den Angaben der Klägerin in der mündlichen Verhandlung hat sie diese Aktivitäten jedoch inzwischen zu Gunsten ihrer religiösen Betätigung aufgegeben, so dass es diesbezüglich weiterer Ausführungen nicht bedarf.

Der von der Klägerin geltend gemachte und durch ihre Taufe nach außen hin dokumentierte Übertritt zum Christentum innerhalb einer evangelisch-freikirchlichen Gemeinde ist jedoch unter dem Gesichtspunkt der Geltendmachung eines Abschiebeverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG beachtlich. In diesen Fällen kann eine erneute Prüfung und Entscheidung des Bundesamtes zu Abschiebeverboten auf Antrag des Ausländers nur unter den Voraussetzungen des § 51 VwVfG erfolgen, dessen unmittelbare Anwendbarkeit insoweit durch § 71 AsylVfG nicht ausgeschlossen ist. Bei der Erfüllung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG hat die Behörde das Verfahren wiederaufzugreifen und eine erneute Sachent-

scheidung zu treffen. Liegen vorerwähnte Voraussetzungen nicht vor, hat das Bundesamt gemäß §51 Abs. 5 i. V. m. §§48, 49 VwVfG nach pflichtgemäßen Ermessen zu entscheiden, ob die bestandskräftige Entscheidung aufgehoben wird. Insoweit besteht ein Anspruch auf fehlerfreie Ermessenausübung (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Oktober 2004 - 1 C 15.03 - NvWZ 2005, 462, 463), der sich umso mehr hin zu einer Verpflichtung zum Wiederaufgreifen verdichtet, je gravierender und höherrangiger die Interessen des Antragstellers das Interesse an der Bestandskraft der Entscheidung überwiegen.

Die Voraussetzungen des Abschiebungshindernisses des § 60 Abs. 5 AufenthG liegen in Bezug auf die Klägerin vor. Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 04. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II, S. 685) -im Folgenden: EMRK- ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Danach ist die Abschiebung eines Ausländers in einen Staat, der nicht Mitglied des Europarates und Unterzeichner der EMRK ist, unzulässig, wenn dort im Einzelfall in der EMRK verbürgte, von allen Vertragsstaaten als grundlegend anerkannte Menschenrechtsgarantien in ihrem Kern bedroht sind. Zu dem menschenrechtlichen Mindeststandard, der auch in einem Abschiebezielstaat, der nicht Vertragsstaat der EMRK ist, gewahrt sein muss, gehört Art. 9 EMRK zufolge der unveräußerliche Kern der Religionsfreiheit

Maßstab eines Abschiebungsverbots wegen der menschenrechtlichen Religionsfreiheit gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 9 EMRK ist nach wie vor das religiöse Existenzminimum, das als „forum internum“ die Religionsausübung im privaten Bereich umfasst (BVerwG, Urteil vom 24. Mai 2000 - 9 C 34.99 -, BVerwGE 111,223).

Insofern bedarf die auf das religiöse Existenzminimum abstellende Rechtsprechung bezüglich des hier allein in Rede stehenden Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG keiner Modifikation wegen der mit Ablauf der Umsetzungsfrist am 10. Oktober 2006 unmittelbar anwendbar gewordenen und durch das Ge-

gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (BGBl. I, S. 1970) - in Kraft getreten am 28. August 2007 - in nationales Recht umgesetzten Qualifikationsrichtlinie (RL). Zwar geht der in Art. 10 Abs. 1 b RL als Verfolgungsgrund definierte Begriff der Religion über das „Forum Internum“ hinaus und umfasst wie bereits dargelegt, insbesondere auch die Religionsausübung in der Öffentlichkeit. Allerdings betrifft diese Begriffsdefinition lediglich die in Kapitel III (Art. 9 bis 12 RL) geregelte Anerkennung als Flüchtling und nicht die in Kapitel V (Art. 15 bis 17 RL) bestimmten Voraussetzungen eines Anspruchs auf subsidiären Schutz, d. h. hier des Abschiebungsschutzes nach § 60 Abs. 2 ff. AufenthG (vgl. hierzu BVerwG, Beschluss vom 17. April 2008 - 10 B 28/08 -; VG Hamburg, Urteil vom 24. April 2008 - 10 A 291/07-; a. A. VG Düsseldorf, Urteil vom 15. August 2006 - 22K350/05.A -).

Aber ungeachtet dessen, dass im Rahmen des § 60 Abs. 5 AufenthG von einem auf das religiöse Existenzminimum beschränkten Religionsbegriff auszugehen ist, liegen in Bezug auf die Klägerin die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 9 EMRK vor. Es ist mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Klägerin bei einer Rückkehr in den Iran wegen ihres Übertritts zum Christentum staatlichen Eingriffen erheblicher Art in ihr religiöses Existenzminimum ausgesetzt sein wird.

Hierbei ist zunächst davon auszugehen, dass der Glaubensübertritt der Klägerin einer glaubhaften Zuwendung zum christlichen Glauben im Sinne einer ernsthaften Gewissensentscheidung, auf einem ernst gemeinten religiösen Einstellungswandel mit einer identitätsprägenden festen Überzeugung und nicht lediglich auf bloßen Opportunitätsgründen beruht. Hiervon ist die Kammer aufgrund des Ergebnisses der mündlichen Verhandlung und des von der Klägerin gewonnen persönlichen Eindrucks überzeugt. Die Klägerin stellt sich danach als aktives Mitglied des dem freikirchlichen Spektrum zuzuordnenden

dar. Sie besucht seit Jahren regelmäßig die Gottesdienste und Veranstaltungen der Gemeinde. Inzwischen gehört sie der Gemeinde als gewähltes Vor-

standsmitglied an und ist als solches mitverantwortlich für die Durchführung der einzelnen Veranstaltungen der Gemeinde, zu denen regelmäßig - vor missionarischem Hintergrund - iranische und afghanische Landsleute eingeladen werden. Darüber hinaus entfaltet sie im Rahmen des dem Selbstverständnis der Gemeinde entsprechenden Missionierungsauftrags weitere Aktivitäten, indem sie durch persönliche Vorsprache bei Iranern und Afghanen an deren Wohnorten für die Sitzungen des  wirbt. Wie sie in der mündlichen Verhandlung angegeben hat, hat sie inzwischen ihre missionarischen Aktivitäten auf Wiesbaden und Mannheim ausgeweitet.

Insgesamt ist aufgrund der Angaben der Klägerin in der mündlichen Verhandlung und des von ihr gewonnenen persönlichen Eindrucks davon auszugehen, dass sie die christliche Lehre, insbesondere das Gebot der Nächstenliebe, als verbindliche Richtschnur für ihr weiteres Leben ansieht. Die Kammer ist davon überzeugt, dass die Klägerin mit dem durch die Taufe formal vollzogenen Beitritt zu einer freikirchlich-evangelikalen Gemeinde eine echte, sie in ihrer religiös-personalen Identität erfassende, auch nach einer Rückkehr nachhaltig wirkende Hinwendung zum christlichen Glauben vollzogen hat.

Zu dem menschenrechtlichen Mindeststandard, dessen Missachtung in einem Nicht-Vertragsstaat eine Abschiebung dorthin unzulässig machen kann, gehört im Rahmen des § 60 Abs. 5 AufenthG ein unveräußerlicher - nach Art. 9 EMRK nicht beschränkbarer - Kern der Religionsfreiheit, der für die personale Würde und Entfaltung eines jeden Menschen unverzichtbar ist (BVerwGE 111, 223 bis 230). Deswegen Verletzung kann im Einzelfall zu einem Abschiebungsverbot aus der EMRK führen. Dieser unbedingt zu schützende menschenrechtliche Kern der Religionsfreiheit reicht, wie dargelegt, nicht weiter als das sogenannte religiöse Existenzminimum, wie es nach der Rechtsprechung des BVerfG und des BVerwG durch das Asylrecht geschützt wird (vgl. BVerfG, Beschluss vom 19. Dezember 1994 - 2 BvR 1426/91 in NVwZ Beilagen 1995, 33 f. und BVerwG, a. a. O.).

Danach ist es einem Asylbewerber zuzumuten nach einer Rückkehr in sein Heimatland einen neuen Glauben nach Außen nicht offensiv zu vertreten, sondern ihn nach innen zu bekennen. Mit diesem Ansinnen, sich nach einer Rückkehr unauffällig zu verhalten wird auch nicht das „religiöse Existenzminimum“ eingeschränkt. Denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts schützt das Asylrecht nicht vor staatlichen Maßnahmen, die sich gegen die Religionsausübung in der Öffentlichkeit richten. Umfasst ist als elementarer Bereich der sittlichen Person die Religionsausübung im häuslich-privaten Bereich und die Möglichkeit zum religiösen Bekenntnis im nachbarschaftlich-kommunikativen Bereich.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme und dem Inhalt der vorhandenen Erkenntnisquellen ist jedoch davon auszugehen, dass jedenfalls seit der in jüngerer Zeit im Iran stattgefundenen innenpolitischen Entwicklung für Mitglieder freikirchlich-evangelikaler Kirchen selbst das religiöse Existenzminimum im dargestellten Sinn nicht mehr gewährleistet ist. Die Klägerin gehört einer solchen freikirchlichen Gemeinde an, da die in Deutschland ansässigen

als Pfingstchristen Schwestergemeinden der im Iran vorhandenen Untergrundkirche „Assemblies of God churches“ sind (DOI an VG Wiesbaden vom 11. Dezember 2003).

Aus den neuesten Erkenntnissen ist herzuleiten, dass konvertierte Muslime inzwischen keine öffentlichen christlichen Gottesdienste besuchen können, ohne sich der Gefahr auszusetzen, festgenommen und möglicherweise unter konstruierten Vorwürfen zu Haftstrafen verurteilt, zu werden und dass auch die Ausübung des Glaubens im privaten Bereich in Gemeinschaft mit anderen nicht mehr gefahrlos möglich ist.

Die Hinwendung zum christlichen Glauben und die christliche Missionstätigkeit werden im Iran nicht deshalb verfolgt, weil die Ausübung der persönlichen Gewissensfreiheit und die rein persönliche, geistig-religiöse Entscheidung für einen anderen Glauben bekämpft werden soll. Bekämpft werden soll die Apostasie viel-

mehr, soweit sie als Angriff auf den Bestand der islamischen Republik Iran gewertet werden kann. Der politische Machtanspruch der im Iran herrschenden Mullahs ist absolut. Dieser Machtanspruch ist religiös fundiert, d. h. die iranischen Machthaber verstehen die Ausübung der politischen Macht als gleichsam natürliche Konsequenz ihrer Religion. Deshalb ist - weil dies den Gesetzen des Islam entspricht - religiöse Toleranz der jüdischen und christlichen Religionsgemeinschaften solange vorgesehen, wie deren Angehörige sich dem unbedingten religiösen und politischen Herrschaftsanspruch unterwerfen. Ein Ausbreiten dieser (Buch-)Religionsgemeinschaften in das muslimische Staatsvolk hinein kann demgegenüber den im Iran bestehenden Führungsanspruch der Mullahs in Frage stellen. Letztere differenzieren nämlich nicht zwischen Politik und Religion und übertragen diese Gleichsetzung auf andere Religionsgemeinschaften, denen sie unterstellen, ebenfalls Politik im religiösen Wandel zu betreiben (vgl. DOI vom 06. Dezember 1996 an Sächs. OVG, vom 22. November 2004 an VG Kassel; vom 11. Dezember 2003 an VG Wiesbaden; vom 20. Dezember 1996 an VG Leipzig).

Während die traditionellen, ethnisch geprägten christlichen Glaubensgemeinschaften, die armenisch-orthodoxe, armenisch-evangelische, römisch-katholische und die assyrisch-chaldäische Kirche unbehelligt im Iran ihren Glauben praktizieren können, stellt sich die Situation in Bezug auf freikirchlich-evangelikale Gemeinden und speziell in Bezug auf die „Assemblies of God churches“ durchaus anders dar. Diese Gemeinden werden wegen ihres westlich-ausländischen Hintergrundes und weil diese Gemeinden auch Missionierung betreiben, vom iranischen Staat nicht als religiöse, sondern als politische Gruppen angesehen. Dabei mag es im Regelfall nicht beachtlich wahrscheinlich sein, dass eine im Ausland vollzogene Konversion (Apostasie) allein die Gefahr politischer Verfolgung bei einer Rückkehr in den Iran begründet. Allerdings kann es durch das Hinzutreten weiterer Umstände im Einzelfall durchaus zu einem derartigen Gefährdungsgrad kommen. Zu den die Rückkehrgefährdung eines Apostaten deutlich erhöhenden Umständen gehört aber die Zugehörigkeit zu einer christlichen Gruppierung mit Missionierungstätigkeit, zu denen, wie dargelegt, die „Pfingstgemeinden“ zählen.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist davon auszugehen, dass sich die Situation für Angehörige freikirchlich-evangelikaler Gemeinden seit dem Amtsantritt Ahmadinejads im Juni 2005 weiter verschlechtert hat. Zwar hat das Auswärtige Amt in seiner Stellungnahme vom 31. Oktober 2007 an das Gericht mitgeteilt, dass seiner Auffassung nach bisher eine signifikante Verschlechterung der Situation der freikirchlich-evangelikalen Christen seit dem Amtsantritt von Staatspräsident Ahmadinejad im Juni 2005 nicht feststellbar sei. Staatliche Maßnahmen würden sich ganz überwiegend gezielt gegen die Kirchenführer und in der Öffentlichkeit besonders Aktive richten, während Personen, deren Stellung innerhalb der Christengemeinden, die Missionierungsarbeit betrieben, den Grad der bloßen Zugehörigkeit nicht überschritten, auch bisher von staatlichen Repressionen nicht betroffen seien. Dem stehen das Gutachten von Uwe Brocks vom 14. Januar 2008, das Gutachten des Kompetenzzentrums Orient-Okzident Mainz vom 29. Februar 2008 und die Stellungnahme von Amnesty International vom 07. Juli 2008 gegenüber. Uwe Brocks geht in seinem Gutachten vom 14. Januar 2008 davon aus, dass die Situation für konvertierte Muslime im Iran seit dem Amtsantritt von Ahmadinejad infolge der geänderten politischen Koordinaten sowohl innenpolitischer als auch außenpolitischer Natur zu einer signifikanten Erhöhung des Verfolgungsrisikos und des Gefährdungspotenzials geführt hat. Der Gutachter begründet dies nach Auffassung der Kammer überzeugend zum einen mit dem Hinweis darauf, dass innenpolitisch die Toleranz gegenüber irgendwelchen Abweichungen tendenziell kleiner geworden sei und, dass der schon seit eh und je vorhandene problematische Aspekt, dass die evangelikal-freikirchlichen Gemeinden mit der westlichen Welt in Verbindung ständen, besonders mit den USA, und von dort unterstützt würden, zu einer stärkeren Bedrohung als in der Zeit vor dem Machtantritt Ahmadinejads führe, weil besonders die USA als allgemeiner Feind Irans ideologisch-politisch denunziert und aufgebaut worden sei. Der immer schon vorhanden gewesene hohe Druck zur Anpassung sei gestiegen und treibe diese Kirchengemeinden naturgemäß weiter in die Klandestinität und setze sie damit wiederum der Gefahr der Verdächtigung illegaler und ver-

borgener Aktivitäten aus. Die Befürchtung, dass im heutigen innenpolitischen Klima Irans schneller und unbedingter zu aggressiven Maßnahmen gegriffen werde, als dies in den vergangenen Jahren der Fall gewesen sei, sei unmittelbar dringender begründet. Der Gutachter weist außerdem ausdrücklich darauf hin, dass besonders die Hauskirchen-Szene, also der Versuch bestimmter besonders gefährdeter Kirchen, ihre gemeindlichen Aktivitäten aus öffentlich-exponierten Kirchen in Privaträume zu verlagern, um sich nicht in der Öffentlichkeit präsentieren zu müssen, nach ihm vorliegenden Informationen stärker in Bedrängnis gekommen sei.

Dem Gutachten des Kompetenzzentrums Orient-Okzident Mainz vom 29. Februar 2008 zufolge ist es in der bisherigen Präsidentschaft Ahmadinejads zu einer forcierten Re-Islamisierung gekommen, in deren Folge die Regierung und die Behörden versuchten, vor allem mit Hilfe der Religionspolizei und der Sicherheitsdienste als islamisch verstandene Regeln und Vorschriften wieder mehr und mehr durchzusetzen. Präsident Ahmadinejad habe zu einem Ende der Entwicklung des Christentums im Iran aufgerufen. Er versuche mit seinem Unterstützerkreis seit einiger Zeit, sich als der wahre Bewahrer der islamischen Revolution und des Erbes von Khomeini zu präsentieren. Dies habe unter anderem eine entschiedenere Durchsetzung islamischer Prinzipien, eine vehemente antiisraelische Politik sowie verbale wie faktische Eindämmung jedweder christlicher Missionierungsbestrebungen, die vor allem als Aktivitäten für die USA sowie als Spionage und antiislamische Subversion insgesamt gekennzeichnet würden, zur Folge. Die evangelisch-freikirchlichen Gemeinden stünden unter strikter Überwachung der iranischen Sicherheitsorgane und Behörden. Alle Gemeindemitglieder müssten mit Ausweisen ausgestattet werden, die mitzuführen seien und von denen die iranischen Behörden Fotokopien einforderten. Die Versammlungsorte der Gemeinden und ihre Besucher würden kontrolliert. Das Verbot der Missionierung werde wegen des inneren Selbstverständnisses der evangelikal-freikirchlichen Gemeinden nicht beachtet. Da sie im Kontakt mit dem Ausland stünden und in der Regel finanzielle Unterstützung von dort erhielten, sei es häufig so, dass Mitglieder unter Spionageverdacht oder des Verdachts auf Konspiration gegen die islamische Republik u. a.



verhaftet würden, so dass auf den ersten Blick kein Zusammenhang mit der Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche bestehe und die Verfolgung nicht als eine Religiöse wahrgenommen werde. Bezüglich der Möglichkeit, der Religionsausübung im häuslich-privaten Bereich bzw. zum religiösen Bekenntnis im nachbarschaftlich-kommunikativen Bereich müsse man feststellen, dass der Zugang zu Hauskirchen oder hauskirchlichen Kreisen mindestens stark erschwert sei. Wahrscheinlich sei er schlicht unmöglich, da ein „Outen“ als Christ automatisch bedeute, Konvertit und damit Apostat zu sein. Dies sei in der derzeitigen Lage im Iran extrem gefährlich, denn Apostasie bedeute die massive Ablehnung des islamischen Charakters der islamischen Republik und damit Hochverrat. Der Spionagevorwurf verbinde sich hiermit nahezu automatisch. „Häuslich-privat“ bedeute dabei keine Sicherheit vor Verfolgung, denn in den familiären Netzwerken lasse sich eine Konversion, sobald sie bekannt geworden sei, kaum verbergen und werde von daher immer nach Außen treten. Anzeigen und Verfolgungen bis hin zur Tötung seien innerhalb einer Familie recht wahrscheinlich. Das gleiche gelte für den nachbarschaftlich-kommunikativen Bereich, der zu einem erheblichen Grad dichte soziale Kontrolle bedeute. Diese nachbarschaftliche Kontrolle verbinde sich mit dem hohen Grad staatlicher Überwachung und Repression zu einer massiven Reduktion des individuellen Freiraums. In der Konsequenz bedeute dies, dass Konvertierte im Iran ihren christlichen Glauben nicht zeigen und bekennen könnten. Sie würden größte Schwierigkeiten haben, sich mit Glaubensgenossen für Gottesdienste auch in Häusern zusammen zu finden. Stattdessen würden zum Christentum konvertierte Muslime in der Regel genötigt sein, nach Außen den Anschein zu erwecken schiitische Muslime zu sein. Das bedeute für die christlichen Konvertiten, an islamischen Gottesdiensten und Riten teilnehmen zu müssen und auch in den Gesprächen gegebenenfalls anti-christliche Äußerungen hinnehmen oder gar selbst machen zu müssen.

Auch amnesty international geht in seiner gutachterlichen Stellungnahme vom 07. Juli 2008 davon aus, dass vor dem Hintergrund einer Reihe von im Einzelnen geschilderten Vorfällen aus den letzten vier Jahren, bei denen es zu staatlichen

Verfolgungsmaßnahmen gegen konvertierte Christen evangelikaler Gemeinden gekommen ist, dass für evangelikale Christen und Konvertiten die Möglichkeit einer ungehinderten Religionsausübung in privaten Hausgemeinden nicht besteht. amnesty international weist darauf hin, dass nach seiner Einschätzung, die von zahlreichen anderen Organisationen und Experten geteilt wird, evangelikale Christen zu den Personen gehören, die sehr häufig von den iranischen Behörden und Sicherheitskräften drangsaliert, festgenommen, verhört, ohne Kontakt zur Außenwelt in Haft gehalten, misshandelt und gefoltert und mitunter angeklagt und zu Haftstrafen verurteilt werden. Dabei belegen die von Amnesty International genannten einzelnen Vorfälle, dass sich staatliche Maßnahmen nicht nur gegen Pastoren evangelikaler Gemeinden, sondern auch gegen einfache Gemeindemitglieder, gerade auch von Hausgemeinden richten.

amnesty international weist darüber hinaus überzeugend darauf hin, dass sich ein weiterer Indikator für die Verschlechterung der Lage iranischer Muslime, die zum Christentum konvertiert sind, aus dem Entwurf für eine Änderung des iranischen Strafrechts, der gegenwärtig dem Parlament vorliegt, ergibt. Dieser Entwurf sieht eine Ausweitung der bestehenden Tatbestände für die Verhängung der Todesstrafe vor, wonach neben „Ketzerei“ (Irrlehre) die „Apostasie“ (Abfall vom Islam) in das „Hadd“ - Kapitel des iranischen Strafgesetzbuches - als eine Straftat aufgenommen werden soll, die zwingend mit der Todesstrafe zu ahnden ist. Wenn die Änderung des iranischen Strafgesetzes in der gegenwärtig vorgelegten Form verabschiedet werde, müsse von einer dramatischen Verschlechterung der Lage iranischer Konvertiten ausgegangen werden.

Die Kammer geht aufgrund des Ergebnisses der Beweisaufnahme davon aus, dass die Klägerin derzeit mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bei einer Rückkehr in den Iran asylrelevante Verfolgungsmaßnahmen zu befürchten hat. Aufgrund der Willkür des iranischen Regimes ist bei einer offenen Darstellung des Glaubensübertritts sowie im Fall einer nicht verheimlichten Religionsausübung mit der Einleitung von Verfolgungsmaßnahmen und strafrechtlicher Ahndung unter dem Vorwand nicht religiös motivierter Straftaten zu rechnen. Dabei ist zu berücksichtigen,

dass im Iran Folter bei Verhören, in der Untersuchungshaft und in regulärer Haft häufig vorkommen.

Liegen demnach die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG vor, steht der Klägerin ein Anspruch auf ermessenfehlerfreie Entscheidung über ein Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 51 Abs. 5 i. V. m. §§ 48, 49 VwVfG vor. Vorliegend ist von einer Ermessenreduzierung auf Null deshalb auszugehen, weil eine innerhalb des religiösen Existenzminimums sich haltende religiöse Betätigung der Klägerin mit einer erheblichen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit für die Klägerin verbunden wäre.

4

Der Klage ist daher mit dem Hilfsantrag stattzugeben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit wegen der Kosten beruht auf § 167 VwGO.

RMB 044

## **B e s c h l u s s**

der 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Mainz  
vom 15. Juli 2008.

Der Gegenstandswert wird auf 3.000,00 € fest-  
gesetzt (§§ 30, 33 RVG).

Dieser Beschluss ist **unanfechtbar** (§ 80 AsylVfG).

(Dany)

(Meyer-Grünow)

(Ermlich)